

Amtsblatt

Nummer 50
71. Jahrgang
Montag, 7. Dezember 2015
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu
vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A
15 E 059 – Naturwerksteinarbeiten nach
DIN 18332

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich
der Veröffentlichungstext im EU-
Supplement unter <http://simap.europa.eu>

**2. Öffentliche Ausschreibung nach
VOB/A**

15 A 222 – Elektrotechnische Anlagen
DIN 18382
15 A 223 – Schrankenanlage DIN 18360
15 A 224 – Metallbauarbeiten DIN 18360
15 A 225 – Trockenbauarbeiten DIN
18340

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

**3. Nichtoffenes Verfahren mit
öffentlichem Teilnahmewettbewerb
nach VOL/A**

15 E 060.1 – Bewachungsdienstleistungen
für die Notunterkunft
in der ehemaligen Prinz-
Leopold-Kaserne

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben. Bei
Widersprüchen ist allein verbindlich der
Veröffentlichungstext im EU-Supplement
unter <http://simap.europa.eu>

**4. Öffentliche Ausschreibung nach
VOL/A**

15 A 161 – Beschaffung von
Düngemitteln – 4 Lose
16 A 001 – Lieferung, Installation und
Wartung einer DHCP/DNS-
Appliance Trinzic

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 20. November 2015 (Az. 02869/2015 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von einem Kosmetikstudio in Büroflächen in dem Gebäude Theodor-Heuss-Platz 3 auf dem Flurstück Nr. 262/282 der Gemarkung Dechbetten.

Die Einheit befindet sich im westlichen Bereich des Erdgeschosses des Gebäudes und weist eine Nutzfläche von etwa 79 qm auf. Bauliche Änderungen im Vergleich zur früheren Nutzung erfolgen nicht.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. November 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 20. November 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung zur Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Kremser Straße

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 11.11.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan und Ver- und Entsorgungsplan) beschlossen. Sie soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Kremser Straße, von den Schlammteichen der ehemaligen Zuckerfabrik bis zur Autobahn A 3 erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich. Wesentlicher Inhalt der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die

Darstellung von Gewerbegebieten und Grünflächen sein.

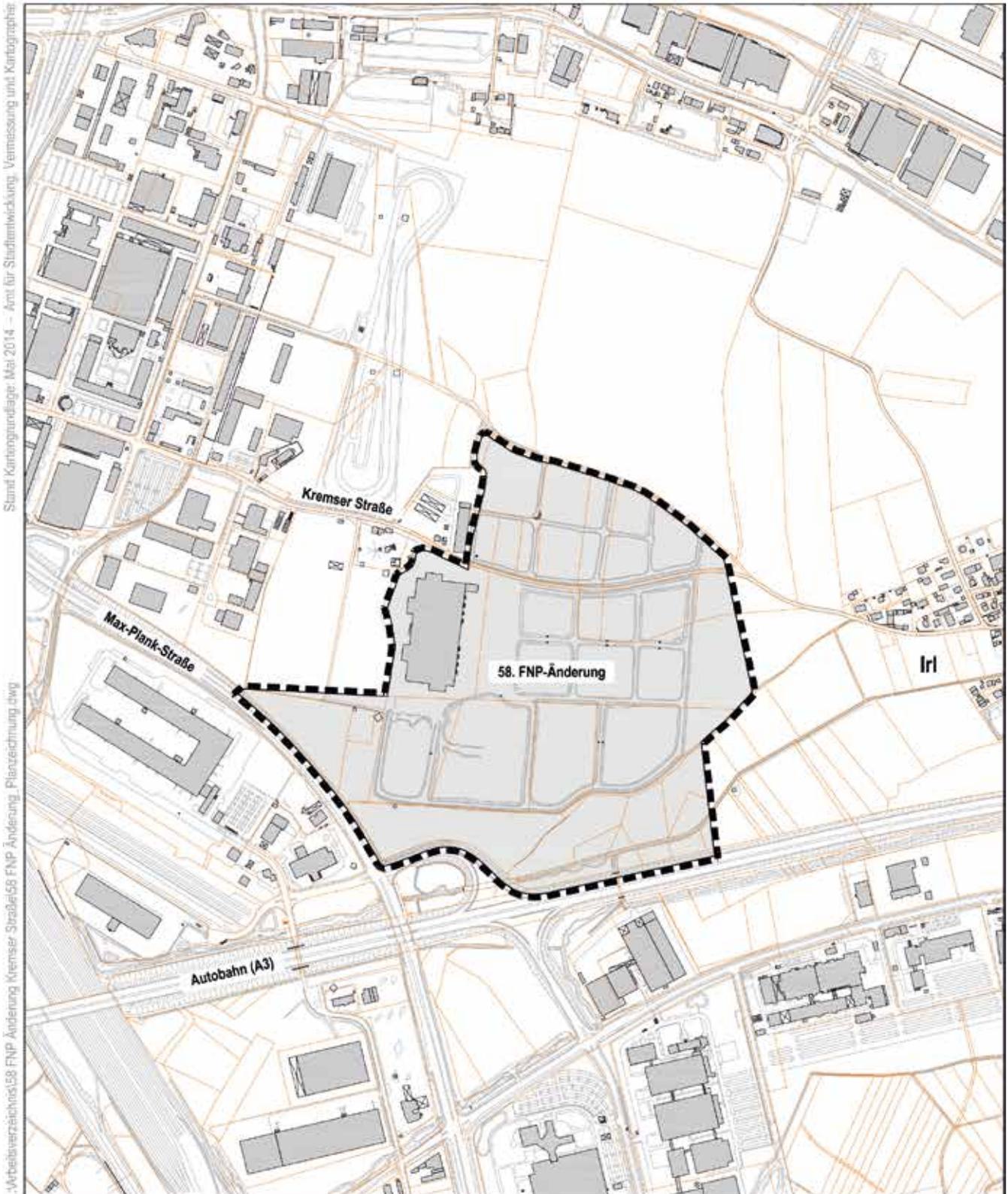
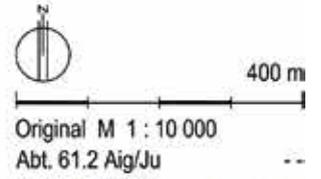
Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Regensburg, 30.11.2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

58. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Kremser Straße

Lageplan



Stamf Kartengrundlage: Mai 2014 - Amt für Stadtentwicklung, Vermessung und Kartographie

L:\Arbeitsverzeichnis\58 FNP Änderung Kremser Straße\58 FNP Änderung_Planzeichnung.dwg

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195, südlich der Kremser Straße, § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 11.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195, südlich der Kremser Straße beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet südlich der Kremser Straße im Bereich der ehemaligen Schlämmteiche der Zuckerfabrik erstrecken; der räumliche Geltungsbe- reich ist im Übrigen aus dem abgedruck- ten Lageplan ersichtlich.

Mit der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Gewerbegebiet sowie Grünflächen festgesetzt werden.

Regensburg, 30.11.2015
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 23. November 2015 (Az. 02101/2015 - 03) die beantrag- te baurechtliche Genehmigung für den Anbau von vier Dachterrassenüberda- chungen an das Gebäude Von-Brett- reich-Str. 11, 13, 15, 17, 19, 21, Regens- burg auf dem Flurstück Nr. 3500/4 der Gemarkung Regensburg.

An der Nordseite des Gebäudeteils Von-Brettreich-Str. 11, an der Nordseite des Gebäudeteils Von-Brettreich-Str. 15 sowie an der Westseite des Gebäudeteils Von-Brettreich-Str. 21 wird jeweils eine Überdachung im 1. Obergeschoss errichtet. Im 2. Obergeschoss des Gebäudeteils Von-Brettreich-Str. 19 wird im Süden eine Überdachung ausgeführt. Die Überdachungen weisen die Tiefe der bestehenden Dachterrassen auf.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 23. Novem- ber 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntma- chung) Klage beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht in Regensburg, Postfachan- schrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Nieder- schrift des Urkundsbeamten der Ge- schäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegeh- rens bezeichnen und soll einen bestimm- ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab- schrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Be- scheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzuläs- sig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetz- buch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschieben- den Wirkung kann beim Bayer. Verwal- tungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsge- richtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

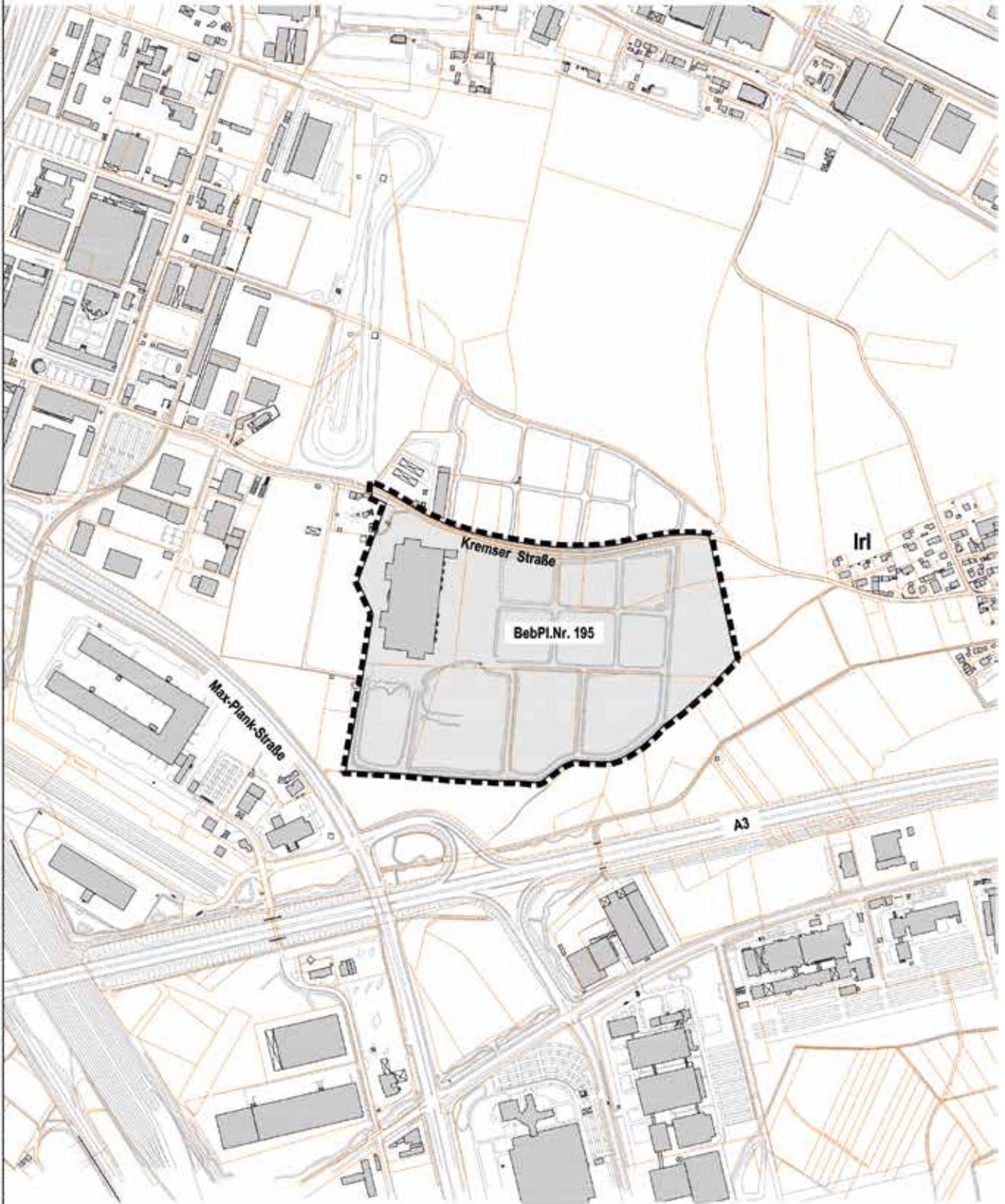
Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Oberge- schoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinba- rung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. November 2015
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

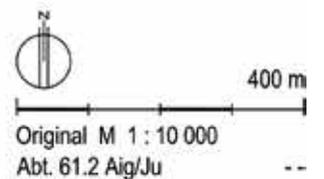
Bebauungsplan Nr. 195 Südlich der Kremser Straße

Lageplan



Stand Kartengrundlage: Mai 2014 - Amt für Stadtentwicklung, Vermessung und Kartographie

L:\Arbeitsverzeichnis\BP_195_Südlich d Kremser Straße\BP_195_Planzeichnung.dwg



Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Heizzentrale durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Warmwasser und Strom in 93053 Regensburg, Universitätsstraße 84

Hier:
Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU (medbo) beantragten beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Heizzentrale um die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für die Erzeugung

von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 1,4 Megawatt (MW). Das BHKW dient der Grundlastwärmeversorgung der medbo am Standort Universitätsstraße 84 in Regensburg und soll 24 Stunden pro Tag bei einer jährlichen Betriebszeit von ca. 7.000 Stunden pro Jahr betrieben werden. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas aus dem öffentlichen Netz eingesetzt. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Heizzentrale soll nach der Erweiterung 13,4 MW beantragen.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.2.3.2, Spalte 2, Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umweltamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Regensburg, 27.11.15
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wesentliche Änderung der Energiezentrale der Bayerische Motoren Werke AG, Werk Regensburg in 93055 Regensburg, Herbert-Quandt-Allee durch die Errichtung und den Betrieb einer fünften erdgasbetriebenen Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zur Erzeugung von Warmwasser und Strom

Hier:
Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Bayerische Motoren Werke AG (BMW), Werk Regensburg beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Energiezentrale um die Errichtung und den Betrieb einer fünften Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für die Erzeugung von

Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 6,3 Megawatt (MW). Das BHKW dient der Grundlastwärmeversorgung des BMW Werkes Regensburg mit Strom, Wärme und Kälte und soll 24 Stunden pro Tag bei einer jährlichen Betriebszeit von ca. 7.000 Stunden pro Jahr betrieben werden. Als Brennstoff wird ausschließlich Erdgas aus dem öffentlichen Netz eingesetzt. Die Gesamtfeuerwärmeleistung aller Kraftwärmekopplungsanlagen beträgt nach der Erweiterung 31,5 Megawatt. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Energiezentrale beträgt dann insgesamt rund 98,6 Megawatt.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Da das Vorhaben zudem in Nr. 1.1.2, Spalte 2, Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist, war gemäß § 3c UVPG im Rahmen einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ durch das Umweltamt eine überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen.

Dabei war festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wird festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar. Diese Bekanntmachung ist ebenso auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Regensburg, 27.11.15
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.